
Anträge auf Nachteilsausgleich

A. Verbesserung der Wartezeit

In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden 10 % der Studienplätze nach „Wartezeit“ vergeben. Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verstrichen sind. Bei einem/r Studienbewerber/in können jedoch Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Der/Die Bewerber/in wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zu Grunde gelegt. Der/Die Bewerber/in nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht worden wäre.

Wichtig:

Der Nachweis des Grundes (z. B. Krankheit) für eine Anerkennung reicht allein nicht aus. Wollen Sie einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit stellen, müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege führen.

Legen Sie in allen Fällen unbedingt eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstige Belege, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den zutreffenden Antragsgrund nachweisen müssen, sondern auch die Auswirkungen des Antragsgrundes auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung.

1. Besondere soziale Umstände

1.1. Besondere gesundheitliche Umstände:

1.1.1. Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht
(fachärztliches Gutachten siehe oben)

1.1.2. Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent
(Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)

1.1.3. Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch die Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst
(fachärztliches Gutachten siehe oben)

1.1.4. Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe
(fachärztliches Gutachten siehe oben)

1.1.5. Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit
(ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

1.2. Besondere wirtschaftliche Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

- 1.3. Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)
2. **Besondere familiäre Umstände**
 - 2.1. Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit
(Geburtsurkunden der Kinder)
 - 2.2. Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit
(Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)
 - 2.3. Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit dem/der Bewerber/in in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der eigenen Schulzeit
(Geburtsurkunden der Geschwister)
 - 2.4. Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der/die Bewerber/in zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte
(Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
 - 2.5. Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern
(Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
 - 2.6. Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe
(zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z. B. folgende besondere familiäre Gründe: Bewerber/in hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise, weil eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten bzw. der Ehegattin ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren)
3. **Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer**
(Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)
4. **Sonstige vergleichbare besondere Umstände**
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

B. Verbesserung der Note

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich bzgl. der Note berücksichtigt besondere **gravierende** persönliche, **nicht von Ihnen zu vertretende Gründe**, die sich nachteilig auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben.

Leistungsbeeinträchtigungen, die Sie gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, würden sich bei der Studienvergabe negativ auswirken. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird Ihr Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Die Umstände und somit die Begründung des Nachteilsausgleichs sind schriftlich inkl. Schulgutachten nachzuweisen.